

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Frau Rechtsanwältin
Nadine Hübner
Oranienstr. 166
10999 Berlin

Ihr Zeichen
482/13 ek

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 102 AS 26149/13

Durchwahl
90227-2212

Datum
22.06.2016

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin ~~482/13~~,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

beabsichtigt das Gericht, über die Klage gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Voraussetzung für den Erlass eines Gerichtsbescheides, der die Wirkung eines Urteils hat, ist, dass der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen sehe ich nach weiterer Prüfung der Akten als erfüllt an.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind an eine Rechtsfolgenbelehrung vor Erlass einer Sanktion strenge Anforderungen zu stellen. Die Rechtsfolgenbelehrung muss dem Hilfebedürftigen in verständlicher Form erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch Pflichtverletzungen haben werden (B 14 AS 92/09 R). Wegen der existenzsichernden Funktion von Arbeitslosengeld II sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen dürfte der Vermittlungsvorschlag vom 26.6.2013 nicht gerecht werden. Die Rechtsfolgenbelehrung ist sehr klein gedruckt und enthält keine Absätze. Darunter dürfte die Verständlichkeit erheblich leiden. Das Gericht beabsichtigt daher, der Klage stattzugeben.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb von drei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens.